

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Drs. 18/455) und zu den Anträgen der Fraktionen von SPD und CDU

a) Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Landesjugendring Niedersachsen begrüßt die durch die Landesregierung angestrebte Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und das Ziel, durch die Einfügung des Achten Abschnitts „Jugendhilfe nach der Einreise“ die bisherige Vereinbarung abzulösen.

b) Änderungsantrag von SPD- und CDU-Fraktion: Legislatur des NLJHA

Die Gesetzesinitiative der Fraktionen von SPD und CDU wird seitens des Landesjugendrings begrüßt.

c) Änderungsantrag von SPD- und CDU-Fraktion: Kinderkommission

Die Kinderkommission ist bislang durch eine Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 12.10.2016 eingesetzt worden. Nach dem Willen der Fraktionen von SPD und CDU soll diese nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dieses Anliegen begrüßen wir grundsätzlich.

Der Landesjugendring erachtet es aber nicht als sinnvoll, die Kinderkommission im AG SGB VIII zu verankern. Nach Auffassung des LJR und unserem Verständnis der bisherigen Rolle der Kinderkommission ist die Kommission kein Gremium der Kinder- und Jugendhilfe sondern soll die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Querschnitt der niedersächsischen Landespolitik und deren Teilhabe an der Gesellschaft in Gänze stärken. Es handelt sich bei der Kinderkommission auch nicht um eine Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelung des SGB VIII. Daher ist die Verankerung im AG SGB VIII nach unserer Auffassung nicht zielführend. Wir regen an, die Kinderkommission an einer geeigneten Stelle gesetzlich zu verankern, nachdem die angestrebte Evaluation der Arbeit der Kinderkommission erfolgt ist.

Sollte die Kinderkommission dennoch im AG SGB VIII verankert werden, regt der Landesjugendring Änderungen zu folgenden Aspekten an:

- Die Bekanntmachung zur Einsetzung der Kinderkommission hat auch die Zielgruppe (Kinder im Sinn der UN-Kinderrechtskonvention) definiert. Diese Definition fehlt im Gesetzesentwurf bislang. Wir regen an, einen entsprechenden Passus zu ergänzen.
- Die Kommission sollte zukünftig „Kinder- und Jugendkommission“ heißen, damit Jugendliche bereits auf den ersten Blick mitbekommen, dass diese Kommission sich auch mit den Belangen von Jugendlichen befasst.
- In Abs. 2 4.) sollte es heißen „darauf hinzuwirken, den Kinderrechten zur Geltung verholfen wird“, da es „Jugendrechte“ als Begriff nicht gibt. Unter 5.) sollten hingegen Jugendliche ergänzt werden: „Chancengerechtigkeit für und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und“.
- Der Landesjugendring begrüßt die Initiative der beiden Fraktionen, dass die Zahl der Mitglieder der Kinderkommission, die nicht zugleich auch Mitglieder des Landtages sind,

größer sein soll als die Zahl der Abgeordneten in dem Gremium.

Bei der Zusammensetzung des Gremiums werden die Rechte des NLJHA leider geschwächt. Bislang sah die Bekanntmachung vor, dass der Vorschlag für die Benennung einvernehmlich zwischen NLJHA und Sozialministerium erfolgt; diese Formulierung sollte beibehalten werden. Neu eingeführt werden auch stellvertretende Mitglieder für die Nicht-Parlamentarier-innen in der Kinderkommission. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder hat der NLJHA in der Vergangenheit fachliche Kriterien angelegt und Expert-inn-en für bestimmte Bereiche für das Gremium vorgeschlagen; eine Stellvertreterregelung kann dazu führen, dass die Bildung der Kommission erschwert wird oder es bei wechselnden Anwesenheiten zu unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten in der Kommission kommt.

- Der Landesjugendring begrüßt es, dass Anträge und Vorschläge aus der Kinderkommission unmittelbar dem Landtag zugeleitet und dann im zuständigen Fachausschuss beraten werden können. Bislang konnten lediglich einmütige Empfehlungen der Kinderkommission über die Landesregierung in das Plenum eingebracht werden; das neue Verfahren stärkt die Kinderkommission und unterstreicht die Bedeutung der Kinder- und Jugendpolitik als politische Querschnittsaufgabe. Dies begründet aber zugleich noch einmal mehr, weshalb das AG SGB VIII der falsche Ort für eine gesetzliche Verankerung der Kommission ist.
- Zudem erschließt sich uns aus der Vorlage nicht, an welcher Stelle die Kinderkommission im AG SGB VIII verankert werden soll.

d) Ergänzungsvorschlag des LJR: Kommunale Jugendhilfeausschüsse

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. regt erneut an, das Gesetzgebungsverfahren auch dafür zu nutzen, in § 3 eine Klärung herbeizuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 AG SGB VIII soll die Hälfte der nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitglieder in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein. Eine stichprobenartige Überprüfung der Zusammensetzung der aktuell gewählten Ausschüsse zeigt, dass dieser Anteil der Träger der Jugendarbeit in vielen Jugendhilfeausschüssen nicht erreicht wird und diese Plätze mit Vertreter-inne-n anderer freier Träger oder tlw. Vertreter-inne-n der Jugendorganisationen der Parteien besetzt werden – und das, obwohl es entsprechend ausreichende Vorschläge von Trägern der Jugendarbeit gegeben hat.

Eine Kommunalverwaltung hat sich dazu u.a. auf den Standpunkt gestellt, dass die Formulierung des entsprechenden Absatzes im AG SGB VIII nur auf Vorschläge abzielen würde, nicht aber auf die tatsächliche Besetzung.

§ 3 (1) AG SGB VIII lautet zz.:

Die Vertretungskörperschaft legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Nach unserer Auffassung und der bislang geübten Praxis bezieht sich diese Formulierung auf den Vorschlag der Verwaltung an die Vertretung der Gebietskörperschaft und nicht auf die Vorschläge freier Träger, auf deren Anzahl der örtliche Träger gar keinen Einfluss hat.

Da es juristisch aber zumindest beide Auslegungen gibt, wäre es sinnvoll, die Gesetzesnovelle zu nutzen, um die Formulierung zu präzisieren und § 3 (1) AG SGB VIII zukünftig wie folgt zu formulieren:

Die Vertretungskörperschaft legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71

Abs. 1 SGB VIII. Dabei **soll** von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte **aus den Vorschlägen der Träger der Jugendarbeit gewählt werden**.

In der Gesetzesbegründung der Landesregierung wird diese Anregung des Landesjugendrings „aus rechtlichen Erwägungen, aber auch aus zu vermutenden Konflikten in der praktischen Umsetzung“ nicht aufgegriffen. Leider werden die Erwägungen und vermuteten Konflikte nicht erläutert.

Vielmehr ist es nach unserer Beobachtung so, dass die jetzige gesetzliche Regelung in vielen Jugendhilfeausschüssen dafür sorgt, dass die Beteiligungsrechte der Träger der Jugendarbeit – und damit auch die Beteiligung junger Menschen an den Entscheidungen im Jugendhilfeausschuss – unterlaufen bzw. die vorhandenen Handlungsspielräume ausgenutzt werden. Die von uns angeregte Gesetzesänderung soll dafür sorgen, Konflikte in der praktischen Umsetzung, wie es sie z. B. gibt, zu beseitigen und die Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Interessenvertretungen (§12 SGB VIII) rechtlich stärker abzusichern.